**Information für Betreiber, die Vermehrungsmaterial produzieren und vertreiben**

**Aktualisierung der Zuständigkeit der Regionen und der FASNK im Hinblick auf Schädlinge**

* **Pflanzengesundheit: wer ist dafür zuständig und der geeignete Ansprechpartner?**

Die neue Verordnung zum Schutz vor Pflanzenschädlingen ((EU) 2016/2031) sieht Pflanzenschutzmaßnahmen und -anforderungen im weiteren Sinne vor, d. h. für Quarantäneschädlinge (Q und ZP-Q) und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQP).

**Die Bundesbehörde ist zuständig für** die Anforderungen und Maßnahmen bezüglich Q- und ZP-Q-Organismen an Pflanzen, Pflanzenprodukten und anderen Materialien. **Die Landesbehörden sind zuständig für** die Anforderungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der RNQP an pflanzliches Vermehrungsmaterial.

Da die Anforderungen bezüglich Q-und ZP-Q sowie RNQP für dieselbe Pflanze gelten können und der Pflanzenpass die Einhaltung dieser Anforderungen garantiert, **haben Sie als professioneller Betreiber mit beiden zuständigen Behörden zu tun**. Zur Vereinfachung haben die Bundes- und Regionalbehörden zu diesem Thema ein **Kooperationsabkommen** abgeschlossen. Dies gilt für das Prinzip des „guichet unique“, was bedeutet, dass eine Verwaltungseinheit, wenn möglich, der Ansprechpartner und der Befehlsempfänger von möglichst vielen Anforderungen und Maßnahmen im selben Sektor ist, d. h. sei es für die Q, ZP-Q oder die RNQP.

**Seit dem 15. April 2021** werden die Bestimmungen des Kooperationsabkommens zwischen den Bundes- und Regionalbehörden **im Rahmen** ***der Ausstellung von Pflanzenpässen*** allmählich angewendet. Das bedeutet, dass **Sie je nach Erwerbszweig überprüfen müssen, an welche Einheit Sie sich wenden müssen**.

**Ab dem 1. Mai 2021** gelten die Bestimmungen aus dem Kooperationsabkommen zwischen Bundes- und Regionalbehörden zur Zertifizierung **im Rahmen *von Ausfuhren und Einfuhren*.**

Im Folgenden wird die Aufschlüsselung der Aufgaben nach Sektoren dargestellt, die zwischen den Bundes- und Regionalbehörden vereinbart wurden.

* **Registrierung und Genehmigung für die Sektoren bezüglich pflanzlichen Vermehrungsmaterials:**

**- Registrierung**:

* **bei der FASNK**, wenn sich Ihre Tätigkeit auf Pflanzenmaterial (Produktion, Vermarktung...) bezieht, einschließlich Pflanzenvermehrungsmaterial (https://www.favv-afsca.be/professionnels/agrements/);
* und **auch** bei der zuständigen **regionalen Behörde**, wenn sich Ihre Tätigkeit auf das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Produktion, Vermarktung) bezieht (siehe [agriculture.wallonie.be/vegetaux](https://agriculture.wallonie.be/vegetaux)).

*Achtung: Die Vorschriften über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gelten weiterhin. Zu diesem Zweck wenden Sie sich an die zuständigen regionalen Anlaufstellen*.

**- Genehmigung** **für die Ausstellung von Pflanzenpässen**: trifft dies auf Sie zu, wenden Sie sich an den zuständigen Service:

* bezüglich Q- und ZP-Q-Anforderungen an die FASNK;
* bezüglich der RNQP-Anforderungen an pflanzliches Vermehrungsmaterial an die zuständigen regionalen Anlaufstellen;
* an beide Behörden, wenn die Anforderungen sowohl für Q- als auch ZP-Q und RNQP gelten.

Wie weiß man, ob die Q-, ZP-Q- oder RNQP-Anforderungen für die Gattungen oder Arten seines Betriebs gelten? (siehe [Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/?qid=1617002199651&uri=CELEX%3A32019R2072))

Die erste Prüfung zur Erteilung der Genehmigung wird immer von der zuständigen Stelle selbst durchgeführt, d. h. von beiden Behörden, wenn die Q-, ZP-Q- und RNQ-Anforderungen gelten.

* **Kontrollen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Pflanzenpässen**

Diese Kontrollen betreffen Q’s, ZP-Q’s und RNQP in Bezug auf:

* die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen;
* die optische Prüfung von Paketen und Chargen;
* Probenahmen;
* die Ausstellung von Pflanzenpässen oder die Kontrolle der Ausstellung von Pflanzenpässen.

- Die **REGIONALEN BEHÖRDEN führen die Kontrollen** durch, mit Ausnahme von Bodenprobennahmen vor dem Anbau in den folgenden Bereichen:

* Zertifizierte Pflanzkartoffeln;
* Zertifiziertes landwirtschaftliches Saatgut und Standard-Gemüsesaatgut;
* Fruchtpflanzen-Vermehrungsmaterial für spezialisierte Obstbaumschulen sowie Erzeuger von Unterlagen- und Pröpflingen, wenn die zuständige Behörde der Region eine offizielle Zertifizierung nach den „Handels“richtlinien durchführt;
* Vermehrungsmaterial von Gemüse und Gemüsesetzlingen;
* Material für die vegetative Vermehrung von Reben.

**Achtung**: Die regionalen Behörden führen die Kontrollen für die oben genannten Sektoren bei den Betreibern durch, die Arten und Gattungen anbauen, die durch die regionale Regelung über Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt sind. Bitte wenden Sie sich an die FASNK zu Arten und Gattungen, die nicht durch die regionalen Vorschriften zu Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt sind und **keine RNQP-Wirtspflanzen** sind.

- **die FASNK führt Kontrollen** in den folgenden Sektoren durch:

* Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und andere Pflanzen zu Zierzwecken pikiert werden;
* Fruchtpflanzen-Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von spezialisierten Obstbaumschulen sowie Erzeugern von Unterlagen- und Pröpflingen, wenn die zuständige Behörde der Region eine offizielle Zertifizierung nach den „Handels“richtlinien durchführt;
* Forst-Vermehrungsmaterial;
* sowie für die obligatorische Bodenbeprobung vor dem Anbau in allen Sektoren.
* Bei Betreibern, die ausschließlich Pflanzen haben, die nicht durch die regionalen Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt sind und keine Wirtspflanzen der RNQP sind.

**Achtung**: Die Verordnung über die Vermarktung von pflanzlichem Fortpflanzungsmaterial gilt für diesen Zweck weiterhin. Wenden Sie sich immer an die Direktion für Qualität und Tierschutz von SPW ARNE.

* **Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern:**

Die FASNK ist Ihr Ansprechpartner für Importe aus einem Nicht-EU-Land für alle Sektoren von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (siehe [www.favv-afsca.be/importation](http://www.favv-afsca.be/importation)).

* **Ausfuhren in Nicht-EU-Länder:**

Die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen (PGZ) zur Ausfuhr, sowie zur Wiederausfuhr und für den Prä-Export unterliegt:

- **den** **Regionalbehörden für**:

* zertifizierte Pflanzkartoffeln;
* zertifiziertes landwirtschaftliches Saatgut und Standard-Gemüsesaatgut;
* Fruchtpflanzen-Vermehrungsmaterial für spezialisierte Obstbaumschulen sowie Erzeuger von Unterlagen- und Pröpflingen, für die, die zuständige regionalen Einheit eine offizielle Zertifizierung nach den „Handels“richtlinien durchführt;
* Vermehrungsmaterial von Gemüse und Gemüsesetzlingen, mit Ausnahme von Saatgut;
* Material für die vegetative Vermehrung von Reben.

**Achtung**: Die regionalen Behörden führen die Kontrollen für die oben genannten Sektoren bei den Betreibern durch, die Arten und Gattungen anbauen, die durch die regionale Regelung über Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt sind.

- **der FASNK für**:

* Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und andere Pflanzen zu Zierzwecken pikiert werden;
* Fruchtpflanzen-Vermehrungsmaterial mit Ausnahme von spezialisierten Obstbaumschulen sowie Erzeugern von Unterlagen- und Pröpflingen, wenn die zuständige Behörde der Region eine offizielle Zertifizierung nach den „Handels“richtlinien durchführt;
* forstliches Vermehrungsgut;
* sowie für die obligatorische Bodenbeprobung vor dem Anbau in allen Sektoren.
* Bei Betreibern, die ausschließlich Pflanzen haben, die nicht durch die regionalen Vorschriften über Pflanzenvermehrungsmaterial geregelt sind und keine Wirtspflanzen der RNQP sind.

-**Ausnahmen** für die Ausstellung von PGZ für die Ausfuhr und für die Wiederausfuhr:

* auf Sicherheitspapier für die Russische Föderation wird immer noch von der FASNK durchgeführt;
* Für Sendungen, die pflanzliches Vermehrungsmaterial gemäß Punkt 1 in Kombination mit Vermehrungsmaterial gemäß Punkt 2 enthalten, wird die FASNK weiterhin durchführen.

Die FASNK verhandelt mit den zuständigen Behörden von Nicht-EU-Ländern über die Anforderungen und phytosanitären Maßnahmen für den Export.

[**www.wallonie.be**](http://www.wallonie.be)

**Grüne Nummer: 1718** (allgemeine Informationen)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Kontakt**  Département du Développement, de la Ruralité, des Cours d’eau et du Bien-être animal (Abteilung für Entwicklung, Ruralität, Wasserläufe und Tierwohl)  Direction de la Qualité et du Bien-être animal (Direktion zur Aufsicht von Qualität und Tierwohl)  Chaussée de Louvain, 14,  B - 5000 NAMUR  Fax: 081 0816444 |  | **Ihre Sachbearbeiterin**  Hélène Klinkenberg  Tel.: 081 64 95 98  [helene.klinkenberg@spw.wallonie.be](mailto:helene.klinkenberg@spw.wallonie.be) |  | SPWARNE/DDRCB/DQBEA/HK/ |

Die Verordnung finden Sie unter:

[http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2021/02/22/2021040455/moniteur](https://eur01.safelinks.protection.outlook.com/?url=http%3A%2F%2Fwww.ejustice.just.fgov.be%2Feli%2Farrete%2F2021%2F02%2F22%2F2021040455%2Fmoniteur&data=04%7C01%7CAn.VandenBossche%40lv.vlaanderen.be%7Cf14ce89172d1403afb8b08d8f060137e%7C8ba0947e3b4044eaa2432c2f5a2d5f92%7C0%7C0%7C637523642727770290%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJWIjoiMC4wLjAwMDAiLCJQIjoiV2luMzIiLCJBTiI6Ik1haWwiLCJXVCI6Mn0%3D%7C1000&sdata=9hPoUOiG5sE%2Fw4T0zKDxb68UaDyfj3UaW0La%2FA2sFbo%3D&reserved=0)

Für jegliche Reklamation bezüglich der Funktion des ÖDW steht Ihnen auch der Mediator zur Verfügung: [www.le-mediateur.be](http://www.le-mediateur.be).